

54.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch die AO vom 22.12.1970 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Mdl (GBl. II 1971 Nr. 2 S. 19).

55.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch §32 Abs. 2 Ziff.2 der VO vom 22.3.1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285).

56.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 21 Abs. 2 der Melde- und Untersuchungsordnung vom 31.7.1970 (GBl. Sdr. Nr. 668).

57.

In die *Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II Nr. 76 S.655)* wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

(1) Wer fahrlässig in leichten Fällen gegen die Vorschriften des § 35 dieser Verordnung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Kontrollorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

Hinweis: Vgl. § 32 Abs. 2 der StrahlenschutzVO vom 26.11.1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627).

58.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 30 Abs. 2 der Binnengewässer-Verkehrsordnung vom 21.12.1977 (GBl. Sdr. Nr. 951).

59.

§ 16 der Achtzehnten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1964 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkrebses — (GBl. II Nr. 70 S. 629) erhält folgende Fassung:

„§18

(1) Wer vorsätzlich gegen die Vorschriften des § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absätze 1 und 2, § 3 Abs. 1, §§ 4 und 5, § 7 Abs. 2, §§ 9 und 10 sowie § 11 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist dadurch ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren der zuständigen Pflanzenschutzämter bei den *Bezirkslandwirtschaftsräten*, bei Verstößen gegen den § 2 Absätze 1 und 2 dem Direktor des staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

60.

§ 4 der Anordnung vom 23. Juli 1964 über die Erteilung von Verlagslizenzen für die Herausgabe kartographischer Erzeugnisse (GBl. II Nr. 77 S. 680) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich ohne Lizenz nach §1 dieser Anordnung kartographische Erzeugnisse verlegt oder den für eine Lizenz ausübung erteilten Auflagen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.